

Beschränkung der Schuhpreise.**Die Festsetzung von Höchstpreisen bevorsiehend.**

Die Regellosigkeit der Schuhversorgung wächst mehr und mehr zu einem Mißstand an, durch den der Unbemittelte und die mittleren Schichten schwer getroffen sind. Die Preise der Schuhe haben eine geradezu phantastische Höhe erreicht und steigen dabei noch immer. Die Beschaffung eines Paares Schuhe ist heute in stände, den Monatsbedarf eines bürgerlichen Haushaltes für den ganzen Monat und auch darüber hin aus dem Gleichgewicht zu bringen; wo es sich um kinderreiche Familien handelt, gestaltet sich die Schuhfrage geradezu bedrückend, denn auch Kinderschuhe kosten heute schon bis 40 und mehr Kronen.

Daß diese Preise mit den tatsächlichen Herstellungskosten nicht im Einklang stehen, gilt als erwiesen. Vielmehr ist die allgemein herrschende Meinung die, daß es sich hier um ein Mißverhältnis einheitslich und ausdauernd durchgeführter Preistreibeerei handelt. Um so mehr würde es in der Bevölkerung beklagt, daß die Behörden, die so vieles regelten, noch immer zögerten, die Schuhe als das zu erklären, was sie sind: nämlich als unentbehrliche Bedarfsartikel, und sie ebenso wie Lebensmittel den Höchstpreisverordnungen zu unterwerfen.

Dies wird nun, wie berichtet wird, demnächst erfolgen, und zwar werden nicht nur für Schuhe selbst, sondern auch für Schuhreparaturen Höchstpreise festgesetzt werden. Schließlich werden auch die nicht beschlagnahmten Lederarten einer Preisregelung unterworfen werden, wodurch sie sich um etwa 30 Prozent billiger stellen werden. Das „Prager Tagblatt“ berichtet darüber unter anderem:

Die neuen Bestimmungen.

Die Preisregelung wird mittels Richtpreises für Schuhe erfolgen. Die Beratungen darüber wurden längere Zeit hindurch vom Handelsministerium mit der Kriegsschuhzentrale und dem Justizministerium sowie den entsprechenden ungarischen Körperschaften geführt, denn auch in Ungarn

soll die Preisregelung gleichzeitig und gleichartig vorgenommen werden. Das Ergebnis der Verhandlungen ist eine neue Verordnung, deren Bestimmungen besagen:

Jede Schuhfabrik muß in die Sohlen eines jeden von ihr hergestellten Paares Schuhe den Verkaufspreis einprägen. Ferner muß an jedem Paar ein Zettel befestigt werden, der nebst dem Preise nähere Angaben über das Ledermaterial enthält, aus dem die einzelnen Schuhteile gefertigt sind. In diesen Verkaufspreis ist bereits der Nutzen des Fabrikanten und des Kleinverkäufers einzurechnen. Der gesamte Nutzen darf nur dreißig Prozent der Herstellungskosten betragen. Hieron erhält der Fabrikant 6 Prozent Nutzen. Geht die Ware von der Fabrik in die Hand des Zwischenhändlers, so erhält der Zwischenhändler 7,2 Prozent Nutzen und der Kleinverkäufer 16,8 Prozent. Wird der Zwischenhandel umgangen und die Ware direkt vom Kleinverkäufer aus der Fabrik bezogen, so erhält der Kleinverkäufer 24 Prozent Nutzen.

Die Festsetzung des Preises ist den Fabriken nicht freizulassen. Die Fabriken müssen eine Kalkulation ihrer Herstellungskosten beim Kriegsverbande der Lederarbeitenden Gewerbe einreichen und dort bestätigen lassen. Den bewilligten Herstellungskosten wird dann der Nutzen von 30 Prozent zugeschlagen.

Die Schuherzeugung beim Kleinen Schuster ist in gleicher Weise geregelt, so daß der kleine Schuster, der Schuhe nach Maß anfertigt, den 30 Prozent Nutzen noch 2 bis 3 Kronen zuschlagen kann, mit Rücksicht darauf, daß er das Leder in kleineren Quantitäten und daher teurer bezieht.

Auch gegen übermäßige Preise beim Besohlen und Reparaturen sind Schutzvorkehrungen getroffen. Zur Beurteilung, ob ein Reparaturpreis entsprechend sei, werden Schiedsgerichte berufen, die sich aus einem Schuhfabrikanten, einem Schuhmacher, einem Schuhkleinhändler, einem Vertreter der Verbraucher und einem Richter zusammensetzen. Wer sich überborteilt glaubt, kann sich mit einer Anzeige an das Schiedsgericht wenden. Erkennt das Gericht den Reparaturpreis als zu hoch, so muß der Schuster die Differenz zurückzahlen.

In der Verordnung wird ferner das Verbot der Verwendung von Sohlenleder für Zivilschuhe ausgesprochen und die zulässigen Surrogate angeführt. Schließlich werden Höchstpreise für Chevreau, Boycalf, Ropleder und Chevette angeführt, welche ungefähr 25 bis 30 Prozent niedriger sein werden als die in der letzten Zeit gezahlten Preise. Nach Durchführung dieser neuen Maßregel dürfte sich ein Paar guter Männerschuhe auf etwa 52 Kronen stellen, immerhin noch mehr als das Doppelte des Friedenspreises, aber doch wesentlich weniger, als in der letzten Zeit für Schuhe gefordert wurde.